

**Geschäftsordnung des Vorstandes des
Deutschen Ruderverbandes e.V.**

Fassung vom 23. September 2011

Soweit in dieser Geschäftsordnung die männliche Bezeichnung eines Amtes, einer Organ- oder Gremienfunktion gebraucht wird, sind Männer und Frauen in gleicher Weise gemeint.

§ 1 Verantwortlichkeit des Vorstandes nach § 26 BGB

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Sie werden vom Rudertag gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann durch das Präsidium eine kommissarische Berufung für die verbleibende Amtsperiode vorgenommen werden.
- (2) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Verbandes im Rahmen der Geschäftsführung zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Deutschen Ruderverbandes in gemeinschaftlicher Verantwortung.
- (4) Dem Vorstand obliegt aus diesem Grund im Besonderen die Kontrolle aller Geschäfte.
- (5) Der Verband wird im Außenverhältnis stets durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (6) Die Vertretungsmacht des Vorstandes gegenüber Dritten ist in der Weise beschränkt, dass in folgenden Angelegenheiten die vorherige Zustimmung des Rudertages einzuholen ist:
 - a. Erwerb, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundvermögen des Verbandes;
 - b. Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen und Gesellschaftsanteilen;
 - c. Auslagerung von Aufgaben oder Teilen des Verbandes auf Dritte.
- (7) Im Innenverhältnis ist jedes Vorstandsmitglied für seinen Aufgabenbereich alleinvertretungsberechtigt.

§ 2 Verantwortlichkeiten der Mitglieder des Vorstandes

- (1) Unbenommen der Gesamtverantwortlichkeit des Vorstandes nach § 1 (3) führt jedes Vorstandsmitglied seine ihm zugewiesenen Geschäftsbereiche im Rahmen der vom Rudertag und Vorstand beschlossenen Vorgaben in eigener Verantwortung. Der Vorstand gibt sich den folgenden Geschäftsverteilungsplan:
 - a) Der Vorstand versteht sich als Kollegialgremium und führt die Geschäfte grundsätzlich gemeinsam.
 - b) Der Vorsitzende führt eigenverantwortlich den Leistungssport.
 - c) Der stellvertretende Vorsitzende (Finanzen) führt eigenverantwortlich das Finanzwesen.
 - d) Der andere stellvertretende Vorsitzende hat den Arbeitsschwerpunkt ‚Geschäftsstelle‘.
- (2) Der Vorsitzende repräsentiert den Vorstand und den Verband nach innen und gegenüber der Öffentlichkeit in Angelegenheiten, die den gesamten Verband betreffen. Er ist verantwortlich für die Steuerung der Vorstandsarbeit und koordiniert die Tätigkeiten der Vorstandsmitglieder im Rahmen ihrer Verantwortungsbereiche.
- (3) Jedes Vorstandsmitglied hat die anderen Vorstandsmitglieder laufend über alle Entwicklungen und Vorgänge in seinem Verantwortungsbereich zu unterrichten, die von Bedeutung für den Verband sind.
- (4) Angelegenheiten von grundsätzlicher und wesentlicher Bedeutung oder Angelegenheiten, die die Verantwortungsbereiche mehrerer Vorstandsmitglieder betreffen, werden im Vorstand behandelt. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, ihm wichtig erscheinende Angelegenheiten auf die Tagesordnung einer Vorstandssitzung zu setzen.

§ 3 Vorstandssitzungen

- (1) Sitzungen des Vorstandes werden durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied einberufen und geleitet.
- (2) Die Ladungsfrist für Vorstandssitzungen beträgt mindestens 3 Tage. Mit der Einladung wird der Ort, Termin und die Tagesordnung mit Vorlagen bekannt gegeben.
- (3) Der Vorstand ist nach der Satzung unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig, wenn zu seiner Sitzung ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- (4) Der Vorstand strebt bei seinen Beschlussfassungen Anwesenheit aller seiner Mitglieder und Einvernehmen an.
- (5) Der Vorstand kann Beschlüsse auch außerhalb von Vorstandssitzungen fassen:
 - a) in Form einer Telefonkonferenz,
 - b) im Rahmen eines schriftlichen Umlaufverfahrens wie auch per Email, sofern keines der Vorstandsmitglieder innerhalb der gesetzten Frist widerspricht.
- (6) Ein Mitglied des Vorstands ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verband betrifft.
- (7) Über jede Sitzung ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Protokollführer und Leiter der Versammlung zu unterzeichnen ist.
- (8) Das Protokoll einer Vorstandssitzung gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von einem Monat nach Absendung ein Mitglied schriftlich Widerspruch gegen das Protokoll erhoben und diesen gegenüber dem Versammlungsleiter begründet hat. In diesem Fall ist das Protokoll der nächsten Vorstandssitzung zur Bestätigung vorzulegen.

§ 4 Schlussbestimmungen

Diese Geschäftsordnung wurde vom Vorstand am 23. September 2011 beschlossen.